

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

54.1-1.2-(1.5)-1 Hü

Der Wasserversorgungszweckverband Perlenbach in Monschau beantragt gemäß § 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus der Perlenbachtalsperre in einer Menge von 200 l/s, 700 m³/h, 17.000 m³/d und 4.000.000 m³/a zur öffentlichen Trinkwasserversorgung des Verbandsgebietes.

Der Antrag und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen gemäß § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 148 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2 und 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom 26.10.2015 bis 25.11.2015 einschließlich bei *der Stadtverwaltung Monschau, Vorzimmer Bürgermeisterin, Zi. 102, Laufenstraße 84, 52156 Monschau*, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Stadt Monschau veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter : www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt ausliegenden Unterlagen.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 09.12.2015, schriftlich oder zur Niederschrift bei *der Stadtverwaltung Monschau, Vorzimmer Bürgermeisterin, Zi. 102, Laufenstraße 84, 52156 Monschau*, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vg. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind nach § 148 Abs. 1 LWG i.V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt

voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Bewilligungsbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Für die beantragte Gewässerbenutzung verfügt der Wasserversorgungsverband Perlenbach derzeit über eine noch bis zum 31.12.2015 geltende wasserrechtliche Bewilligung.

Köln, den 23.09.2015

Im Auftrag
gez. Hülsen